



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

37/2016 (18. August 2016)

116

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule
Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.)**

vom 18. August 2016¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 28. April 2016 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Der Rektor hat am 18.08.2016 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom **XX. Monat 2016**, Az. **XY** gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom **XX. Monat 2016**, Az. **XY** gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- § 9 Amt für Schulpraktische Studien
- § 10 Prüferinnen/Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Organisation von Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit
- § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Aberkennung des akademischen Grads
- § 28 Einsichtsrecht

III. Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

IV. Anlagen

Anlage 1: Prüfungszeugnis

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Modulhandbuch:

Bildungswissenschaften Fehler! Textmarke nicht definiert.

Erziehungswissenschaften **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Psychologie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Fächer Fehler! Textmarke nicht definiert.

Biologie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Chemie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Deutsch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Englisch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Ethik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Evangelische Theologie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Französisch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Geographie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Geschichte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Islamische Theologie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Katholische Theologie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Kunst	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Mathematik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Musik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Physik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Politikwissenschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sport	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Technik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Wirtschaftswissenschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Schulpraktische Studien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Blockpraktikum in der 2. Fachrichtung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Professionalisierungspraktikum	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sonderpädagogische Grundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Grundlagen Pädagogik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sonderpädagogische Fachrichtung I	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Körperliche und Motorische Entwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Lernen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Sprache	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sonderpädagogische Fachrichtung II	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Körperliche und Motorische Entwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Lernen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderschwerpunkt: Sprache	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sonderpädagogische Handlungsfelder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Handlungsfeld: Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Handlungsfeld: Kommunikation und Sprache	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Handlungsfeld: Kulturarbeit, Lernen und Gestalten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Handlungsfeld: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Sonderpädagogische Erweiterungsfächer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten und benachteiligten Menschen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Pädagogik der Vielfalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Besondere Erweiterungsfächer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Beratung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bildungsinformatik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Deutsch als Zweitsprache	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erlebnispädagogik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Islamische Theologie / Religionspädagogik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Medienpädagogik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Spiel- und Theaterpädagogik	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Masterabschluss bildet einen berufsbefähigenden Abschluss des Studiums Lehramt Sonderpädagogik. Durch den Masterabschluss haben die Studierenden über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, sonderpädagogischen und bildungswissenschaftlichen Studienbereichen mit einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in (sonder)pädagogischen Kontexten anzuwenden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Masterarbeit wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zweimal jährlich, jeweils zum Wintersemester und Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium Lehramt Sonderpädagogik sind in der Zulassungssatzung geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern bzw. 60 ECTS.
- (2) Die Studienangebote des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTSP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der

Erwerb von 60 ECTS, pro Semester der Erwerb von 30 ECTS vorgesehen. Die Studieninhalte sind wie folgt aufgeteilt:

1. Studienbereich I: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

Erziehungswissenschaft (davon mindestens 3 ECTS zum Themenbereich Inklusion)	6 ECTS
Schulpraxis (Blockpraktikum und Professionalisierungspraktikum und Professionalisierungspraktikum)	7 ECTS

2. Studienbereich II: Fächer

Fach	12 ECTS
------	---------

3. Studienbereich III: Sonderpädagogik

Sonderpädagogische Fachrichtung I	24 ECTS
Sonderpädagogische Fachrichtung II	24 ECTS
Sonderpädagogische Handlungsfelder	20 ECTS
Sonderpädagogische Grundlagen	12 ECTS
Masterarbeit	15 ECTS

Als Fächer können gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch inkl. DaZ
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Islamische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Sport
- Technik
- Wirtschaftswissenschaft

Bei der Fächerwahl ist Folgendes zu beachten: Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie / Religionspädagogik ist nur für diejenigen Absolventinnen/ Absolventen möglich, die der jeweiligen Konfession angehören.

- (3) Das Fach und die erste Fachrichtung wird aufbauend auf den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik gewählt. Die Wahl der zweiten Fachrichtung erfolgt vor Eintritt in den

Masterstudiengang und in Abhängigkeit von den vorhandenen Studienplätzen.

- (4) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen zu erbringen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Lehrenden der Einzelveranstaltungen nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Studienbegleitende Modulprüfungen können in verschiedenen Formen erfolgen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5).
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten (ECTS) setzt das Erbringen von Studienleistungen sowie das Bestehen einer Modulprüfung voraus. Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn sowohl die Modulprüfung bestanden ist als auch die Studienleistungen erbracht sind.
- (6) Die/der Studierende kann ein weiteres Fach oder eine weitere Fachrichtung entsprechend Absatz 3 als Erweiterungsfach wählen, wenn sie bzw. er dieses im Bachelorstudium im Umfang von 53 ECTS abgelegt hat.
- (7) Die/Der Studierende kann zusätzlich ein Erweiterungsstudium im Umfang von 39 ECTS in folgenden besonderen Erweiterungsfächern wählen:
- Beratung
 - Bildungsinformatik
 - Deutsch als Zweitsprache
 - Erlebnispädagogik
 - Islamische Theologie/ Religionspädagogik
 - Spiel- und Theaterpädagogik
 - Medienpädagogik
- (8) Der/die Studierende kann zusätzlich ein sonderpädagogisches Erweiterungsstudium im Umfang von 45 ECTS in folgenden sonderpädagogischen Erweiterungsfächern wählen, sofern das Erweiterungsfach angeboten wird:
- Arbeit und Technik in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern
 - Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten und benachteiligten Menschen
 - Pädagogik der Vielfalt
 - Rhythmisch-musikalische Erziehung
 - Sonderpädagogische Frühförderung in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder Französisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder in Französisch abgehalten werden.

§ 7 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Studiengangs- und Prüfungsausschuss für den Studiengang Master Sonderpädagogik des Senats gebildet.
- (2) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören neun stimmberechtigte Personen an, darunter Hochschullehrer/innen und Akademische Mitarbeiter/innen sowie je ein/e Vertreter/in der Fakultäten I, II und III und zwei Studierende an. Die Hochschullehrer/innen müssen die

Mehrheit bilden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Die Beratung von Prüfungsangelegenheiten findet unter Ausschluss der studentischen Mitglieder statt, die in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht haben.

- (3) Dem Studiengang- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an
- (4) Die Mitglieder des Studiengang- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in müssen hauptberufliche Hochschullehrer/innen sein.
- (5) Der Studiengang- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Studiengang- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Studiengang- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Studiengang- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken der Studiengang- und Prüfungsausschuss, das akademische Prüfungsamt und die Prüfer/innen zusammen. Über Widersprüche entscheidet die/der für Studium und Lehre zuständige Projektor/in.
- (2) Der Studiengang- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. §§ 11,12); er kann hierfür Fachberater/innen entsprechend der Vorschläge des Institutes bzw. der Abteilung benennen;
 2. Er erteilt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch eine Prüferin/einen Prüfer nach § 18 Abs. 7 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Studiengang- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein/e Studierender/e spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;
 3. Er bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/innen.
 4. Er beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen; er benennt hierfür Modulbeauftragte.
 5. Er entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen

1. die Unterstützung des Studiengang- und Prüfungsausschusses;
 2. die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 3. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 6. die Entscheidung über eine im gesamten Studiengang einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs;
 7. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 8. die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 9. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20);
 12. die Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten auf der Grundlage einer Empfehlung des Studiengang- und Prüfungsausschusses.
- (4) In den Aufgabenbereich der Prüferin/des Prüfers fallen:
1. die Organisation von Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 2;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14 Abs. 1. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies die Prüferin/der Prüfer dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 9 Amt für Schulpraktische Studien (Schulpraxisamt)

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Amt für Schulpraktische Studien.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Amt für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Professionalisierungspraktikums und des Blockpraktikums in der 2. Sonderpädagogischen Fachrichtung.
- (3) Die Leitung des Amtes für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die Leitung des Amtes für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Reform.
- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Amt für Schulpraktische Studien bereitgestell-

ten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Professionalisierungspraktikums und des Blockpraktikums in der 2. Sonderpädagogischen Fachrichtung erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen und umgehend dem Amt für Schulpraktische Studien zuzuleiten.

- (5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Amt für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

§ 10 Prüferinnen/ Prüfer

- (1) Als Prüfer/innen können Hochschullehrer/innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet die Dekanin/der Dekan über die Prüfungsbefugnis. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG bleibt unberührt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abzunehmen bzw. zu bewerten. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von der Prüferin/vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin/ einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (6) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen/zwei Prüfern bewertet. Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer ist zugleich die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit (vgl. § 18 Abs. 5). Eine/r der beiden Prüfer/innen muss ein Mitglied der Fakultät für Sonderpädagogik sein.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifika-

tionen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind, können unter den genannten Voraussetzungen in Absatz 1 bis zu einem Umfang von 30 ECTS angerechnet werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
 - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das von der/vom Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Die/Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien-

und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.

- (8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die/der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von maximal 50 Prozent des Masterstudiums angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind sowie die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind (vgl. § 35 Abs. 3 des LHG). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studiengangs- und Prüfungsausschuss Sonderpädagogik auf Antrag im Einzelfall.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 13 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden innerhalb der Prüfungswoche oder in der ersten vorlesungsfreien Woche durchgeführt.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet – entweder entsprechend der Regelung im Modulhandbuch mit bestanden/nicht bestanden oder entsprechend § 19 benotet. Modulprüfungen dürfen nicht in Teilprüfungen aufgesplittet werden.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Studienleistungen als Vorleistungen abhängig gemacht werden sofern diese ausdrücklich im Modulhandbuch ausgewiesen sind.
- (5) Die Form der Modulprüfungsleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Prüferin/vom Prüfer mitgeteilt, sofern sie nicht eindeutig im Modulhandbuch ausgewiesen ist.
- (6) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der Prüferin/vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüferin/den Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die Prüferin/den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 28 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt fristgerecht übergeben.

§ 14 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum von der Prüferin/vom Prüfer organisiert. Schriftliche Mo-

dulprüfungen in Form von Klausuren werden in der Prüfungswoche und der ersten vorlesungsfreien Woche abgehalten.

- (2) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die/der Studierende bei der Prüferin/beim Prüfer anmelden. Es sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 nachzuweisen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern die/der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der Prüferin/des Prüfers möglich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist.
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist.
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
 4. die Unterschrift der Prüferin/des Prüfers, die/der die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen gemäß Modulhandbuch überprüft, nachweist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der/des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Über die Zulassung entscheidet das akademische Prüfungsamt. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht. Ist eine verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung erforderlich, so ist bis zum Ablauf des Anmeldezeitraums folgenlos ein Rücktritt möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der Prüferin/des Prüfers möglich.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
 3. Die/Der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang wie beispielsweise dem Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Sonderschulen bereits eine Modulprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden und die einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit im Studiengang nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat. In Einzelfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der/dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der/des zuständigen Prüferin/Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin,

dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.

- Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin/des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer/innen vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 - Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist der jeweils erreichte Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte zugrunde zu legen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang. Die Vergabe von Maluspunkten ist bei Multiple-Choice-Verfahren nicht gestattet.
- (3) Sollten schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren stattfinden, so beträgt deren Dauer in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
 - (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll acht Wochen nicht überschreiten, das der Masterarbeit zehn Wochen nicht überschreiten.
 - (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 und 2 abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende/r mindestens 20 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder Kandidatin/ jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 erfüllt, so soll sich die/der Studierende an einen Hochschullehrer/in gemäß § 10 Abs. 1 mit der Bitte um Themenstellung wenden. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beim akademischen Prüfungsamt beantragt.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-P. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen.
- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer/in gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die Prüferin/der Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (6) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Dabei ist zu beachten, dass für das Erstellen der Masterarbeit entsprechend der 15 ECTS ca. 450 Arbeitsstunden vorgesehen sind.
- (7) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Studiengangs- und Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (8) Das akademische Prüfungsamt kann auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Arbeitszeit bei der Masterarbeit um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 1 zu stellen und auszugeben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (12) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Studiengang- und Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.
- (13) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	= hervorragende Leistung
2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:
Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,00 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,00	ausreichend	pass
5,0	5,00	nicht ausreichend	fail

- (4) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Masterarbeit ist in die Endnote einzubeziehen.
- (5) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Werden Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.

- (6) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,4 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 22 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Studiengang- und Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein/e Studierende/r eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat sowie die Möglichkeit einer einmaligen zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit im Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Abweichend hiervon kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Masterarbeit im Studiengang ein weiteres Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, sofern noch keine andere Modulprüfung oder die Masterarbeit ein zweites Mal wiederholt wurde.

§ 23 Abschluss des Studiums

- (1) Die Masterprüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.

- (2) Hat ein/e Studierende/r das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung eines Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 5 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan derjenigen Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde und von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag erhält die/der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktzahl hervorgeht.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt,

wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Die/Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studiengangs- und Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfung ausschließen.

§ 26 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

zes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entspre-

chenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 27 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die Studierende/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
 1. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011
 sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß §15 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 18.

- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 30 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Ludwigsburg, den 18. August 2016

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

I. Anlagen

Anlage 1: Prüfungszeugnis

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Modulhandbuch

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Lehramt Sonderpädagogik an der PH Ludwigsburg mit
dem akademischen Abschluss Master of Education tritt am
1. Dezember 2016 in Kraft.